

Stadt Bargteheide

Kreis Stormarn

Zusammenfassende Erklärung

nach §6 Abs.5 BauGB'07

zur

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich:

östlich der Bebauung Langenhorst Nr. 3, 3a, 3b, 5 und 5a
einschließlich der Straße „Langenhorst“,
südlich der offenen Landschaft,
westlich der Stadtgrenze zur Gemeinde Hammoor,
nördlich der Landesstraße Nr. 89

Beratungs- und Verfahrensstand:

Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 18.06.2009

Stadtvertretung vom 09.07.2009

Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:

BIS-SCHARLIBBE

24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Städtische Gesamtabwägung vom 09.07.2009



1. Ziel des Aufstellungsverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Planbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5d der Stadt Bargteheide liegen am südöstlichen Rand des bebauten Stadtgebietes östlich des Gewerbeteilgebietes „Langenhorst“ und nördlich der Landesstraße Nr. 89 und umfassen punktuell einen Freiraum zwischen der weiter östlich gelegenen bebauten Ortslage der Gemeinde Hammoor und dem heutigen Gewerbestandort Bargteheide.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5d in Verbindung mit der Aufstellung der 4. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes strebt die Stadt Bargteheide die Verlagerung und Ansiedlung eines neuen ALDI „Logistik- und Zentralwarenlagers“ an. Ergänzend hierzu sind gewerbliche Bauflächen als Arrondierung des Gewerbestandortes Bargteheide geplant, deren Entwicklung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Daher sind diese gewerblichen Bauflächen auch nicht Planungsgegenstand des Bebauungsplanes Nr. 5d.

Um den besonderen gesamtplanerischen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde für die Bauleitplanung „Logistik- und Zentralwarenlager“ die Erarbeitung einer lärmtechnische Untersuchung zum Nachweis der grundsätzlichen Verträglichkeit der geplanten Nutzungen an diesem Standort sowie die Vorplanung zur Erschließungs- und Entwässerungsplanung einschließlich der Anbindung an die L 89 (und spätere Ortsumfahrung Hammoor) und die Erstellung eines Fachbeitrages zum Artenschutz in Verbindung mit einem grünordnerischen Fachbeitrag frühzeitig beauftragt, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept einfließen lassen und somit eine gemeinsame Gesamtplanung frühzeitig erstellen zu können.

2. Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat am 20.11.2008 den **Aufstellungsbeschluss** für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5d sowie einer 4. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 29.12.2008 erfolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über die städtischen Planungsabsichten mit Schreiben vom 19.12.2008 schriftlich informiert und nach **§ 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“)** anhand eines vorläufigen Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung gebeten, u. a. auch Aussagen und Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu machen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden Bedenken durch die anerkannten Naturschutzverbände und teilweise Anregungen und Hinweise durch die von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden sowie durch die sonstigen Planungsträger zu den städtischen Planungsabsichten vorgebracht. Die städtischen Gremien haben diese in die Umweltprüfung und in die weitere Projektentwicklung zur Entwurfsplanung eingestellt.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 und die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung ebenfalls am 05.03.2009 auf Grundlage des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ den Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes (Umweltprüfung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB`07 beschlossen. Das Ergebnis ist den Nachbargemeinden und Behörden, den sonstigen Planungsträgern und den anerkannten Naturschutzverbänden mit der Entwurfsplanung mitgeteilt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen wurde im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB`07 durchgeführt.

Über die Inhalte und Ziele sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wurde in Form eines öffentlichen Aushanges des Vorentwurfs in Form der „Scoping - Unterlage“ im Rathaus der Stadt Bargteheide vom 06.01.2009 bis zum 06.02.2009 informiert.

Im Rahmen des öffentlichen Aushanges wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben.

Im Rahmen der **Planungsanzeige** wurde durch die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplanes Nr. 5d „Logistik- und Zentralwarenlager“ mit Erlass vom 26.02.2009 eine **positive landesplanerische Stellungnahme** nach § 16 Abs. 1 LaplaG abgegeben und erklärt, dass Ziele der Raumordnung den städtischen Planungszielen grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Die vorgetragenen Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsplanungen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 5d berücksichtigt und die hieraus zu ziehenden Ergebnisse in die Umweltprüfung und in die Bauleitplanungen eingestellt.

Eine erneute landesplanerische Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB`07 mit Erlass vom 09.06.2009 abgegeben und erneut bestätigt, dass mit Einarbeitung der o. g. Hinweise keine Bedenken seitens der Landesplanung gegen die städtischen Planungen bestehen.

Mit Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Beschluss über den Umfang und den Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung (Umweltbericht) hat die Stadtvertretung vom 05.03.2009 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich östlich der Bebauung Langenhorst Nr. 3, 3a, 3b, 5 und 5a einschließlich der Straße „Langenhorst“, südlich der offenen Landschaft, westlich der Stadtgrenze zur Gemeinde Hammoor, nördlich der Landesstraße Nr. 89, gefasst.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB`07 wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes den der im Rahmen der Bauleitplanung insgesamt erstellten Sonder- und Fachgutachten den Nachbargemeinden, den von der Planung berührten Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 24.03.2009 bis zum 24.04.2009 vorgestellt.



Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB`07** wurden Stellungnahmen von zwei privaten Personen (Öffentlichkeit) abgegeben.

Im Rahmen den **Beteiligungsverfahren** nach **§ 2 Abs. 2 BauGB`07** und nach **§ 4 Abs. 2 BauGB`07** wurden Stellungnahmen von zwei Nachbargemeinden, von vier Behörden und von einem sonstigen Planungsträgern sowie von zwei anerkannten Naturschutzverband vorgebracht, die die Stadtvertretung in die **Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07** eingestellt hat.

Die Stellungnahmen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Planungsträgern sowie der Naturschutzverbände haben zu keinen städtebaulich relevanten Änderungen in den städtischen Planungsabsichten geführt und konnten redaktionell in die endgültige Planfassung und in die Begründung mit Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet werden.

3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Benachrichtigung der **Nachbargemeinden** und der Beteiligung der durch die Planung berührten **Behörden**, der sonstigen **Träger öffentlicher Belange**, der **anerkannten Naturschutzverbände** und der **Öffentlichkeit** wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB`07 sowie nach § 2 Abs. 2 BauGB`07 vorgebracht, die wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Die Ausführungen und Hinweise des Amtes Bargteheide-Land für die **Gemeinde Hammoor** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und im Zuge der Entwässerungsplanung zum B-Plan Nr. 5d in dem erforderlich werdenden Maße in die Planung eingestellt und gemäß zu erteilender wasserrechtlicher Genehmigung berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken der Nachbargemeinde Hammoor wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt:
 - Die Ausführungen zur Oberflächenentwässerung innerhalb des Änderungsbereiches wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und im Zuge der Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 5d auch für den Änderungsbereich der 12. Änd.- FNP ermittelt, bewertet und dementsprechend in dem Entwurf zum B-Plan Nr. 5d, wie bereits schon im Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Oberflächenentwässerung (RRB + RKB) dargestellt bzw. in dem erschließungstechnisch relevanten Umfang festgesetzt. Das Entwässerungskonzept wurde mit der unteren Wasserbehörde im Vorwege dieser Bauleitplanningen abgestimmt.
 - Begleitend und als Beurteilungsgrundlage für das Entwässerungskonzept wurde die Leistungsfähigkeit der Groot-Beek in Form einer Gewässeruntersuchung nach Merkblatt M2 des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein bewertet.

Die zu treffenden Rückhaltemaßnahmen für Oberflächenwasser aus der geplanten Bebauung des Änderungsbereiches wurden in der o. g. Gewässerbewertung berücksichtigt.



Das Rückhaltevolumen des geplanten Regenrückhaltebeckens, das entsprechend der örtlichen Gelände- und Entwässerungssituation innerhalb der Planbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5d herzurichten sein wird, ist für eine statistische Überschreitungshäufigkeit von höchstens 1-mal in 100 Jahren bemessen und in der sich hieraus ergebenden Flächengröße festgesetzt, so dass die seitens der Nachbargemeinde Hammoor angebotene Fläche im Nahbereich der Einleitstelle nicht benötigt werden wird.

- Die Ausführungen zur zeitlichen Terminierung bzw. zur möglichen zeitlichen Verschiebung des Baues der Ortsumfahrung Hammoor (OU) wurde seitens der Stadt Bargteheide ohne Wertung zur Kenntnis genommen, da weder die Planung hierfür in der Hand der Stadt liegt noch die städtischen Bauleitplanungen zum „Logistik- und Zentralwarenlager“ ursächlich mit dem Bau der OU Hammoor verbunden werden können und auch aus landesplanerischer Sicht nicht als Voraussetzung benannt worden ist.
- Die Feststellung, dass es zu einer Erhöhung der Lkw-Durchfahrten kommen wird, ist grundsätzlich nur dann richtig und anzunehmen, wenn der „Altstandort“ eine der heutigen Nutzung entsprechende Nachnutzung erfährt. In der zu dieser Bauleitplanung erstellten „Lärmtechnischen Untersuchung“ wurde festgestellt, dass die Häufigkeit der Lkw-Durchfahrten wahrnehmbar sein wird, die Erhöhung aber deutlich weniger als 1 dB(A) betragen wird und somit lärmphysikalisch kaum wahrnehmbar sein wird.
- Den Hinweis auf das seitens der Gemeinde Hammoor für die Ortsdurchfahrt Hammoor beantragte Nachtfahrverbot hat die Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen, konnte diesem Anliegen jedoch nicht folgen, da eine solche Maßnahme nicht nur das geplante umzusiedelnde Zentralwarenlager betrafte, sondern alle autobahngebundenen Gewerbebetriebe in Bargteheide und Umgebung nachhaltig in Ausübung ihres jeweiligen Betriebes beeinträchtigen würde; die Konsequenzen wären nicht absehbar.
- Nach Kenntnissen der Stadt Bargteheide hätte ein Antrag auf Anordnung eines Nachtfahrverbotes für LKW aufgrund der Klassifizierung der Straße als Landesstraße mit überörtlicher Verkehrsfunktion als Autobahnzubringer keine Aussicht auf Erfolg.
- Die Ausführungen und Hinweise des Amtes Bargteheide-Land für die **Gemeinde Tremsbüttel** unter Verweis auf die Stellungnahme vom 27.01.2009 („Scoping“) wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 5d in dem erforderlich werdenden Maße in die Planung eingestellt und gemäß zu erteilender wasserrechtlicher Genehmigung berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken der Nachbargemeinde Tremsbüttel wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt:
 - Die Ausführungen zur Oberflächenentwässerung des Planänderungsbereiches wurden seitens der Stadt Bargteheide im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und im Zuge der Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 5d, auch den Änderungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend, bewertet und dementsprechend in dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5d, wie bereits schon im Entwurf zur 12. Änderung des



Flächennutzungsplanes als Flächen für die Oberflächenentwässerung (RRB) dargestellt, in dem erschließungstechnisch relevanten Umfang festgesetzt.

Somit wurde den Anregungen der Gemeinde Tremsbüttel bereits mit der Entwurfsplanung Rechnung getragen.

- Der Hinweis des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Außenstelle Lübeck** (Immissionsschutz) wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5d berücksichtigt.
 - Der Hinweis auf Ausschluss von Betriebswohnungen entsprechend den Festsetzungsvorschlägen der „Lärmtechnischen Untersuchung“ wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5d in der vorgetragenen Form entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Begründung der o. g. Untersuchung planungsrechtlich berücksichtigt. Planerische Auswirkungen auf die Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat es jedoch nicht.
- Die Anregungen, Hinweise und Ausführungen des **Landrates des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und überwiegend berücksichtigt, sofern dies auf dieser Planungs- und Darstellungsebene möglich war.

Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Ausführungen sowie die Hinweise des Landrates des Kreises Stormarn wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt:

Bezüglich der Anregungen und Ausführungen der **unteren Naturschutzbehörde** zur Landschaftspflege

- Vorangestellt hat die Stadt Bargteheide darauf hingewiesen, dass auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung z. B. Knickschutzabstände oder andere Flächen mit einer geringen Flächengröße bzw. Flächentiefe oftmals graphisch nicht darstellbar sind bzw. bodenrechtlich nach dem BauGB und der planerischen Konzeption nicht relevant sind. In diesen Fällen würde eine genauere Erläuterung der jeweiligen Situationen in der Begründung erfolgen. In Anlehnung an die Darstellung des „Feldweges“ in Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Fläche mit symbolhafter Darstellung einer Wanderwegverbindung erfolgt für den Bereich des Gemeindeweges „Langenhorst“, der überwiegend auch der Zuwegung landwirtschaftlicher Flächen dient und somit einen ähnlichen Charakter wie der vorgenannte Feldweg besitzt, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächendarstellung bezieht den Gemeindeweg einschließlich der Knicks ein, wobei die Knickschutzfläche in der endgültigen Planfassung, wie im Norden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ dargestellt wird. Die Darstellung des nördlichen Knicks mit landwirtschaftlicher Zuwegung erfolgt aufgrund seines Charakters einerseits als landwirtschaftliche Fläche und für den Knicksaumstreifen als Grünfläche, wobei die landwirtschaftliche Zuwegung mit Realisierung der Planung auch als untergeordneter Wanderweg genutzt werden kann. Hieraus begründen sich die bodenrechtliche Darstellungen der abschließend beschlossenen Planfassung.



- Der Hinweis auf den aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich werdenden Knicksaumstreifen u. a. auch zum Schutz der Überhänger wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen, da bereits im Entwurf ein entsprechender Abstand bodenrechtlich dargestellt ist und weitere Maßnahmen, z. B. Festsetzung der überbaubaren Flächen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5d erfolgen können, so dass kein weiteres Planungserfordernis auf dieser Planungsebene bestand.
- Der Hinweis und die Ausführungen zu den arten- und naturschutzrechtlichen Rechtsanforderungen im Bereich geschützter Biotope wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Planrealisierung des Bebauungsplanes Nr. 5d, wie vorgetragen, beachtet.

Bezüglich der Anregungen und Hinweise zu Emissionen / Immissionen

- Der Hinweis und die Ausführungen aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betrafen jedoch nicht die bodenrechtlich relevanten Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung, sondern sind im Zuge der Vorhabenrealisierung durch den jeweiligen Antragsteller darzulegen, wie er die schutzbedürftigen Räume gegen schädliche Umwelteinwirkungen schützen wird. Planungsrechtliche Regelungen hat der Bebauungsplan Nr. 5d zu treffen.
- Die Ausführungen zu Wohnungen in GE-Gebieten wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen jedoch nicht die bodenrechtlich relevanten Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Stadt Bargteheide möchte jedoch an dieser Stelle bereits klarstellen, dass das Schutzbedürfnis von Wohnungen in GE-Gebieten nicht gleichgestellt werden kann mit den Wohnungen (z. B. im WA-Gebiet). Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5d werden entsprechend den Ergebnissen der zitierten „Lärmtechnischen Untersuchung“ die aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt; hierzu gehört auch der Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen im Sondergebiet und innerhalb der gewerblichen Bauflächen.
- Die Ausführungen der **Handwerkskammer Lübeck** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.
 - Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wurde seitens der Stadt Bargteheide im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Umweltprüfung, die im Rahmen dieser Bauleitplanung in Verbindung mit den Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 5d (z. B. lärmtechnische Untersuchung, Entwässerungskonzept mit M2-Untersuchung, verkehrstechnische Stellungnahme usw.) durchgeführt worden sind, kann die Stadt Bargteheide auch aufgrund der durchgeführten Beteiligungsverfahren nach BauGB davon ausgehen, dass das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ durch die Plandarstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sein werden, so dass sich hieraus zunächst kein weiterer Handlungsbedarf für die Stadt Bargteheide ergibt.



- Der Verweis auf die Stellungnahme vom 02.02.2009 des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Außenstelle Lübeck** (Landwirtschaft) wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.
 - Die wiederholt vorgetragene Ausführungen zur Situation der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch diese Planung betroffen sind, wurden seitens der Stadt Bargteheide erneut zur Kenntnis genommen. Planungsalternativen wurden zu Beginn dieser Bauleitplanung geprüft. Andere Standorte stehen der Stadt Bargteheide nicht zur Verfügung, so dass die Eingriffe in diese landwirtschaftlichen Flächen nicht zu vermeiden sind.

- Die Ausführungen und der Hinweis des **Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabensrealisierung in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt.
 - Die Feststellung, dass z. Z. keine archäologischen Denkmale bekannt und daher der städtischen Planung zugestimmt wird, wurde seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung aufgenommen.
 - Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden wurden seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabenrealisierung durch die Stadt Bargteheide oder durch ihre Beauftragten berücksichtigt. Im Übrigen sind die privaten Grundstückseigentümer auf ihren Flächen entsprechend selbst zuständig.

- Die Anregungen und Ausführungen der **AG 29** wurden im Rahmen der Bauleitplanungen seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken der AG 29 wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt
 - Die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte des Artenschutzes werden nach BNatSchG`07 im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5d aufbereitet und in die Umweltprüfung eingestellt. Die vorgetragene Vermutung, dass mehr Tierarten mit dieser Bauleitplanung betroffen sein werden als im Umweltbericht dargelegt, wurde seitens der AG 29 nicht durch konkrete Hinweise oder Informationen belegt und konnte somit nicht in die Abwägung bzw. in die Umweltprüfung eingestellt werden. Allein die Flächengröße ist kein Hinweis auf eine artenreiche Vielfalt des Planbereiches.
 - Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Landschaftsbildes werden in der 4. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes beschrieben. Es verbleiben freie Landschaftsteile zwischen Bargteheide und Hammoor, insbesondere auch im Bereich der nordsüdgerichteten Biotopverbundachse „Grootbek“.
 - Die 4. Teilfortschreibung des Landschaftsplans vollzieht rechtswirksame Bauleitplanungen und rechtsgültige Beschlüsse der Stadt Bargteheide.
 - Da die Alternativenprüfung keine anderweitigen Ergebnisse als die hier vorgelegte Entwurfsplanung erbrachte, verbleibt nur der Standort an der hier vorgesehenen Flächendarstellung.



Ziel der städtischen Planung ist es, im Rahmen der Bebauungsplanung eine möglichst kompakte und Flächen sparende Bebauung zu konzipieren und dementsprechend auch planungsrechtlich festzusetzen. Hierbei wird sich auch der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Flächenzuschnitt orientieren müssen. Daher kann die Stadt Bargteheide einen ungezügelten Flächenverbrauch nicht erkennen.

- Die Anregungen und Bedenken des **NABU, Landesverband S-H** wurden im Rahmen der Bauleitplanungen seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken des NABU wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt
 - Die Inanspruchnahme von Flächen zwischen Bargteheide und Hammoor wird in der 4. Teilfortschreibung und im zugehörigen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ebenso die Wirkungen auf die Biotopachse zwischen den Gewerbegebieten. Die Planung im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hält jedoch einen großen Abstand zur „Grootbek“ als Nebenverbundachse in einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen gemäß Landschaftsrahmenplan.
 - Die benannten Arten werden im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Kartierungen zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5d ausgewertet und dementsprechend in die Umweltprüfung eingestellt. Da Kartierergebnisse zur Teilfortschreibung des Landschaftsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorlagen, konnten sie im Umweltbericht nicht berücksichtigt werden. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5d werden sie berücksichtigt.
 - Der Hinweis auf andere autobahngebundene Gewerbeflächen wurde im Rahmen der Landschaftsplanfortschreibung und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung für die Naherholung wurde in der 4. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes bereits erörtert.
 - Unterschiedliche Trassenvarianten wurden ebenfalls in die Planung und bereits in die Abwägung zum Entwurfsbeschluss einbezogen und in ihrem Ergebnis begründet und dokumentiert.
 - Die z. Z. gültige 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes sieht bereits eine mögliche Erweiterung von Gewerbeflächen in den nun betroffenen Raum vor. Somit besteht kein Widerspruch zu den hier eingeleiteten Planungen.
- Die von der **privaten Person (1)** im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme vorgetragenen Anregungen wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken der privaten Person (1) wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt
 - Die angeregten Änderungen von Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5c betreffen nicht die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern den parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 5d und werden dementsprechend auch in dem Planaufstellungsverfahren zu behandeln und abzuwägen sein.



- Die Anregung, das betroffene Grundstück westlich des Gemeindeweges „Langenhorst“ im Zuge der Planaufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes als Mischgebiet (bzw. als gemischte Baufläche) darzustellen, wurde nicht berücksichtigt. Dies begründet sich wie folgt.

Eine Darstellung dieses Teilbereiches innerhalb des Gewerbegebietes „Langenhorst“ würde eine Herabsetzung des nächtlichen Lärmkontingentes im rechtskräftigen B-Plan Nr. 5c auf 40 dB(A) hervorrufen, so dass dann innerhalb des Gewerbegebietes „Langenhorst“ Nutzungseinschränkungen in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) gelten würden, die denen eines allgemeinen Wohngebietes entsprächen und somit zu einer nachhaltigen Veränderung des gewerblichen Charakters und zu einer erheblichen Erschwerung gewerblicher Ansiedelungen führen würde. Dies ist nicht Ziel des Bebauungsplanes Nr. 5c und den hierzu erfolgten Beschlüssen der Stadt Bargteheide. Zudem würde diese Nutzungsänderung auch die Bauleitplanungen zur Verbindungsstraße „auf den Kopf stellen“.
- Die von der **privaten Person (2)** im Rahmen der mit Schreiben vom 23.03.2009 abgegebenen Stellungnahme vorgetragene Anregung wurde im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in den Abwägungsprozess einbezogen und seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen, wobei eine teilweise Berücksichtigung der Anregungen im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5d erfolgen wird. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken der privaten Person (2) wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt
 - Zunächst hat die Stadt Bargteheide darauf hingewiesen, dass sowohl das Planungserfordernis (Umsiedlung eines im Stadtgebiet vorhandenen Gewerbebetriebes) als auch die Standortwahl im Stadtgebiet (Alternativenprüfung) intensiv geprüft worden ist. Hierbei wurden sehr frühzeitig die öffentlichen und privaten Belange an den Umweltschutz in die Konzeptfindung eingebracht. Dass dieser Planungsprozess nicht öffentlich diskutiert worden ist, ist aus der Sache heraus verständlich, dass man nur Dinge und Planungen diskutieren und in die Bauleitplanung geben kann und sollte, die auch realisierungsfähig erscheinen.
 - Die angesprochene Transparenz der Planung ist durch die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und durch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie durch die hierzu öffentlich stattfindenden Ausschusssitzungen hinreichend gegeben.
 - Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden frühzeitig in die Konzeption des Logistik und Zentralwarenlagers eingebunden, da dieser Belang entscheidend für eine Realisierung dieses Vorhabens an diesem Standort ist. Entsprechend der „Lärmtechnischen Untersuchung“ (LTU), die auch zur öffentlichen Auslegung mit auslag, erzeugt der Betrieb des geplanten Logistikzentrums an dem Immissionsort Langenhorst 2 einen Lärmpegel von 37/39,7 dB(A) tags/nachts und unterschreitet den geltenden Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) deutlich. Dies resultiert aus der Betriebskonzeption, dass die Andockstationen nach Südosten orientiert sind und das Gebäude selbst abschirmend auf den vorgenannten Immissionsort wirkt.
 - Private und öffentliche Belange sind und wurden, so wie sie im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren vorgebracht worden sind, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB`07 in die Gesamtabwägung eingestellt und gewichtet.



- Die Stadt Bargteheide sieht aufgrund der Ergebnisse der o. g. LTU keine Gründe für gegeben an, die nicht weiterhin einen ungestörten Publikumsverkehr zulassen würden entsprechend dem Schutzbedürfnis eines Vorhabens im Außenbereich.
- Die Anregungen bezüglich der Umsetzung hinreichender Lärmschutzmaßnahmen wurden seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und auf die zuvor ausgeführten Maßnahmen und Ergebnisse der LTU verwiesen. Ein darüber hinausgehender Schutzanspruch besteht nicht und kann auch nicht seitens der Stadt Bargteheide der privaten Person (2) zugestanden werden.
- Die Forderung nach Sichtschutzmaßnahmen, insbesondere nach Süden hin, wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen. Das im Rahmen der Planbearbeitung zum Bebauungsplan Nr. 5d entwickelte Grünkonzept für den gesamten Planbereich ist auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bodenrechtlich relevant und auch aus graphischen Gründen (M 1:5.000) nicht darstellbar. Jedoch werden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5d zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild neben der Festsetzung von Straßenbaumpflanzungen in der neuen Erschließungsstraße und einer intensiven und artenreichen Begründung des Lärmschutzwalles auf gesamter Länge der südlichen Grenze des geplanten Logistikzentrums eine gestufte Eingrünung parallel zur L 89 vorgenommen und planungsrechtlich festgesetzt.
- Mit der vorgenannten südlichen Eingrünung und mit dem vorangestellten Grünkonzept insgesamt sieht die Stadt Bargteheide die Möglichkeit unter Berücksichtigung der übrigen Belange (z. B. Knickerhalt im Norden und Westen, Sicherung der vorhandenen 20 kV-Leitung) eine effektive und nachhaltige Begründung des gesamten Vorhabens erreichen zu können. Somit können die öffentlichen und privaten Anregungen berücksichtigt werden.
- Bezüglich zukünftiger Belastungen durch dieses Vorhaben wird an dieser Stelle auf die verkehrstechnische Stellungnahme und die lärmtechnische Stellungnahme verwiesen, die eine Verträglichkeit prognostizieren. Die damit verbundenen Maßnahmen, wie z. B. Lärmschutzwall an der Ostseite des Sondergebietes oder des signalgesteuerten Kontenpunktes an der L 89 mit Linksabbiegespur werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5d planungsrechtlich festgesetzt, sofern dies nicht nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten ist.

Zusammenfassend wurde durch die Stadtvertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen, insbesondere hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht in der nachgeordneten Bebauungsplanung bzw. in den erforderlich werdenden Baugenehmigungsverfahren gelöst werden könnten.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 09.07.2009 von der Stadtvertretung in der endgültigen Planfassung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss vom 09.07.2009 gebilligt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12.08.2009 und danach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung seit dem 01.09.2009 rechtswirksam.